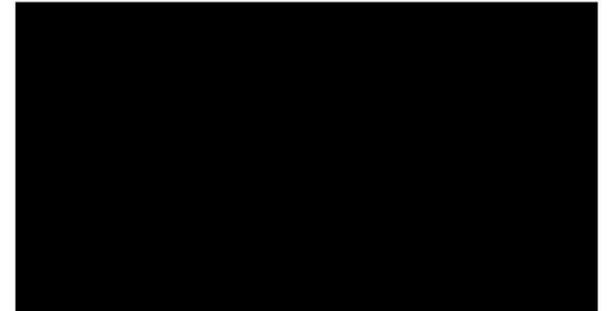




Referat OB /
Zentrale Verwaltungsaufgaben
Büro der Referatsleitung

Rathausplatz 2
85049 Ingolstadt



Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen
OB/ZV (lb)

Datum
04.05.2015

Auskunft nach der Informationsfreiheitssatzung

Sehr geehrte 

wir freuen uns, interessierten Ingolstädter Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang zu Informationen der Stadt Ingolstadt und damit mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung bieten zu können.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre E-Mails vom 25. und 29. April 2015 mit Ihren sechs Anträgen zur Auskunft nach der Informationsfreiheitssatzung zu folgenden Themen:

1. Informationen zum In-City Free WiFi (#9537)
2. Netzwerkgeräte am Netz der Stadt Ingolstadt (#9538)
3. Notarztstandorte ohne Fahrer (#9542)
4. Verwendung des Stadtwappens (#9584)
5. Finanzielle Zuschüsse für den IN-City e.V. (#9586)
6. Forderungen des IN-City e.V. (#9588)

Hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer E-Mails. Herr Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel wurde bereits über die Anfragen in Kenntnis gesetzt. Die jeweiligen Referate und Ämter, die zur Beantwortung der Fragen beitragen, wurden hinzugezogen und um Stellungnahme gebeten. Sehr gerne stellen wir für Sie die angefragten Informationen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zusammen.

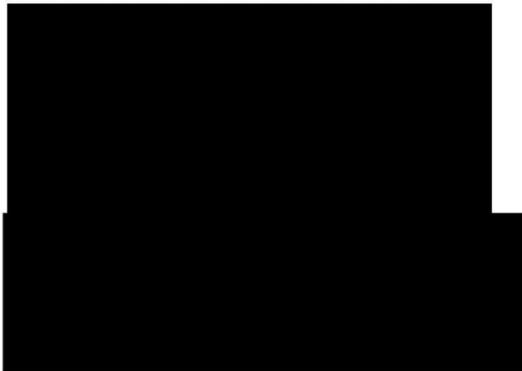
Die Nummer 3, Notarztstandorte ohne Fahrer (#9542) Ihrer Anfragen erfüllt leider nicht die in § 1 Abs. 1 der Informationsfreiheitsgesetz genannten Voraussetzungen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass für die Übermittlung von Auskünften nach der Informationsfreiheitsgesetz eine Gebühr entsprechend der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt erhoben wird, die sich nach dem entstehenden Verwaltungsaufwand richtet.

Für eine kurze Bestätigung über die Fortführung Ihrer genannten Anfrage danken wir Ihnen deshalb bereits im Voraus.

Sollten Sie hierzu noch Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen, zuletzt geändert am 22.02.2011, AM Nr. 8 vom 23.02.2011

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Stadt Ingolstadt
(Kostensatzung)**

Vom 7. Mai 2002

(AM Nr. 20 vom 16.05.2002, geändert durch Satzung vom 22.02.2011,
AM Nr. 8 vom 23.02.2011)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes - KG - vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F, GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 EURO bis 25.000 EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.
Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 03. April 1997 (AM Nr. 16 vom 17.04.1997) tritt am 01.03.2002 außer Kraft.

Anlage zu § 2 der Kostensatzung "Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)"

Tarif- gruppe	Tarif- Nz.	Gegenstand	Gebühr EURO
†		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gelten den Vor- schriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	001	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotoko- pien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Dokum- enten 1. wenn die zu beglaubigenden Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. von der Ge- meinde selbst hergestellt sind	0,75 EURO je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vor- geschriebenen Gebühr, mindestens 5 EURO 5 EURO im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotoko- pien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr der Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheini- gung	kostentfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2006, AIMS1 S. 37) 5 bis 75 EURO
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewählt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstü- cke oder Pläne	0,75 EURO je Akte oder Buch, mindes- tens 5 EURO
	003 a	Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung 1. Für einfache Auskünfte werden keine Gebühren erhoben 2. Erteilung einer umfassenden Auskunft je nach Aufwand	10 - 100

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
00	003a	3. Zugänglichmachen der Akten und der sonstigen Informationsträger (v.a. Einsichtnahme, Herausgabe von Fotokopien)	
		a) in einfachen Fällen	10 - 100
		b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	101 - 200
		c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen ausgesondert werden müssen	201 - 500
		4. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Zugänglichmachung vorgesehenen Gebühr erhoben.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 EURO
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 EURO vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EURO je angefangene Seite, mindestens 5 EURO
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 EURO für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02	020	Hauptverwaltung Gemeindeordnung	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 EURO, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Haftung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 EURO